

# **Satzung des Ortsverbandes Bautzen von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN**

## **I. Präambel**

Der Ortsverband Bautzen von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN ist ein Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern, welche sich für eine lebenswerte Umwelt einsetzen. Die Mitglieder und Freunde treten ein für eine sozial gerechte, demokratische und gewaltfreie Gesellschaft, in der niemand wegen seiner Staatsangehörigkeit, seiner Behinderung, seinem Alter oder Geschlecht ausgegrenzt wird. Bündnisgrüne Politik setzt auf das Miteinander von wirtschaftlicher Entwicklung, schonendem Umgang mit den Ressourcen und die Schaffung neuer Arbeitsplätze. Die Bewahrung der Natur und ein umweltverträgliches Wirtschaften sind die Voraussetzungen für die Existenz späterer Generationen auf der ganzen Erde. Ein wichtiges Ziel ist, dass sich möglichst viele Menschen an der politischen Willensbildung beteiligen und für die Übernahme von politischer und gesellschaftlicher Verantwortung interessieren. Wir sehen uns in der Tradition der Bürgerrechtsbewegungen.

## **II. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1) "BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, OV Bautzen" ist Ortsverband (OV) im Kreisverband Bautzen der Partei BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN. Die Kurzform lautet GRÜNE.

2) **Der Tätigkeitsbereich des Ortsverbandes Bautzen erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Bautzen, der Stadt Bischofswerda, der Gemeinden Radibor, Großdubrau, Guttau, Malschwitz, Weißenberg, Kubschütz, Hochkirch, Cunnewalde, Großpostwitz, Kirschau, Crostau, Schirgiswalde, Obergurig, Wilthen, Steinigtwolmsdorf, Neukirch/Lausitz, Döberschau-Gaußig, Schmölln-Putzkau, Demitz-Thumitz, Burkau, Göda, Neschwitz und Königswatha.** Der Sitz des Ortsverbandes ist die Stadt Bautzen.

## **III. Mitgliedschaft**

1) Mitglied bei BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, OV Bautzen, kann werden, wer keiner anderen Partei angehört und die Satzung anerkennt.

2) Die Mitgliedschaft wird beim Kreisverband, Landesverband oder Bundesverband schriftlich beantragt.

3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem Kreisverband schriftlich erklärt werden und ist sofort wirksam. Den Ausschluss eines Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung aussprechen. Über Widersprüche entscheidet das Landesschiedsgericht.

## **IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung des Ortsverbandes zu beteiligen sowie an den Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen.

2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Beitragshöhe regelt die Beitrags- und Kassenordnung des Kreisverbandes Bautzen. Bei einem Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten ruhen die Rechte des Mitgliedes.

## **V. Organe des Ortsverbandes**

Die Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Sprecher / die Sprecherin.

## **VI. Die Mitgliederversammlung (MV)**

- 1) Die MV ist das oberste Organ des Ortsverbandes. Sie fasst die grundlegenden Beschlüsse zur Politik des Ortsverbandes und beteiligt sich an der Willensbildung des Kreisverbandes sowie der Landes- und Bundespartei.
- 2) Die MV tritt nach Einladung durch den Sprecher / die Sprecherin zusammen. Die Einladung muss unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor Beginn ergehen. Eine MV muss auch einberufen werden, wenn 10 Prozent der Mitglieder dies verlangen.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann innerhalb einer Woche einberufen werden.
- 4) Die MV beschließt über: das Programm und die Satzung. Sie wählt den Sprecher / die Sprecherin. Sie nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Sprechers / der Sprecherin entgegen und beschließt über ihn.
- 5) Die MV ist beschlussfähig, wenn sie laut Absatz 2 einberufen wurde und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse fallen mit einfacher Mehrheit.
- 6) Satzungsänderungen benötigen die 2/3-Mehrheit der beschlussfähigen MV.

## **VII. Der Sprecher / Die Sprecherin**

- 1) Zu den Aufgaben gehören die Vorbereitung der MV und die Durchführung der Beschlüsse, die Außendarstellung und innere Koordination.
- 2) Die Amtszeit des Sprechers / der Sprecherin beträgt zwei Jahre. Wiederwahl und Abwahl auf schriftlichen Antrag ist möglich.

## **VIII. Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Einstimmig angenommen auf der Mitgliederversammlung des OV Bautzen in Bautzen am 17.02.2009.

**Auf der Mitgliederversammlung am 24.02.2011 wurde die Satzung im Bezug auf ihren Tätigkeitsbereich geändert. Dieser wurde entsprechend des alten Landkreises Bautzen erweitert.**